

## Satzung über eine Veränderungssperre für das „Gewerbegebiet Beim Umspannwerk“

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), letzte Änderung vom 27.10.2025 (BGBl. I Nr. 257) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), letzte Änderung vom 18.11.2025 (GBl. S. 124) hat der Stadtrat der Stadt Erbach am 09.02.2026 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

### § 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Beim Umspannwerk“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke (Flurstücke):
  - Gemarkung Dellmensingen  
1233/1, Teilfläche von 1468, Teilfläche von 1469, Teilfläche von 1470, 1472, 1473, 1474, 1476, Teilfläche von 1477, 1479, 1480, 1481, 1482, 1483, 1484, Teilfläche von 1485
  - Gemarkung Donaurieden  
786, 787, 787/1, 788, 789, 806, 808, 810, 811, 812, 813, 814, 816, 817, 818, 820, 826, 827, 828, 829, 830, 832, 833
  - Gemarkung Ersingen  
Teilfläche von 123/6
2. Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 09.02.2026, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, maßgeblich.

### § 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
  - (1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - (2) keine erheblichen oder wesentlichen wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen

werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4 Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erbach, 09.02.2026

Achim Gaus  
Bürgermeister

Hinweis:

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden im Rathaus Erbach, Abteilung Bauverwaltung, Erlenbachstraße 20, 89155 Erbach eingesehen werden. Jedermann kann diese Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.